



- 1 Privatrecht - Vollstreckung
- 1.2 Obligationenrecht

## 1.2.16 Rückgriff und Haftung eines faktischen Organs

BGE 4C.31/2006 Das Rückgriffsrecht unter mehreren Beteiligten kann auch gegenüber einem faktischen Organ geltend gemacht werden, wenn dieses für den verursachten Schaden ebenfalls haftbar ist.

Der Konkurs der A. A.G. wurde 1993 ausgesprochen. Der ehemalige Präsident des Verwaltungsrates und vorliegender Kläger, wurde verurteilt, CHF 500'000.– für die ausstehenden AHV/IV/EO Beiträge der A. AG zu bezahlen. Er nahm Regress auf die Treuhandgesellschaft, die damals u.a. die Löhne der Mitarbeiter der A. AG administrierte. Diese hatte die finanziellen Probleme der A. AG festgestellt und den Verwaltungsrat orientiert, u.a. auch über die nicht bezahlten AHV/IV/EO Beiträge. Sie hatte sich aber nicht über die Konsequenzen einer Nichtzahlung dieser Beiträge gesprochen.

Art. 759 Abs. 3 OR Der Kläger stützte seine Klage auf Art. 759 Abs. 3 OR. Ein Rückgriff ist aber nur möglich, wenn im internen Verhältnis vier Bedingungen erfüllt sind:

- der Kläger muss für den Schaden haftbar sein,
- er muss das Opfer vollständig entschädigt haben,
- der Beklagte muss selber auch haftbar sein und
- der Rückgriff ist im Gesetz vorgesehen.

Das Bundesgericht bestätigt – in einer französischen Entscheidung – seine Rechtsprechung zum materiellen oder faktischen Organ. Mit der Geschäftsführung befassen sich demnach nicht nur Personen, die ausdrücklich als Geschäftsführer ernannt wurden (formelle Organe), sondern auch Personen, die faktisch die Funktion eines Geschäftsführers ausüben, indem sie etwa diesem vorbehaltenen Entscheidungen treffen oder die eigentliche Geschäftsführung besorgen und so die Willensbildung der Gesellschaft massgebend beeinflussen.

Art. 759 Abs. 3 OR Vorliegend wusste die beklagte Treuhandgesellschaft von den finanziellen Problemen der A. AG, weil sie die Lohnabrechnungen der Arbeitnehmer erstellte und die Leitung der Gesellschaft beeinflussen konnte. Sie galt demnach als faktisches Organ der A. Gestützt auf Art. 759 Abs. 3 OR konnte der Kläger somit auf die Treuhandgesellschaft zurückgreifen und seinen persönlich erlittenen Schaden mindern. Die vier Voraussetzungen für den Regress waren erfüllt.

### **Fazit**

*Treuhandgesellschaften, die das Lohnwesen eines Unternehmens übernehmen und tiefen Einblick in die finanziellen Verhältnisse des Kunden erhalten, können als faktisches Organ haftbar werden, wenn die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Folgen eines Outsourcing müssen also von den Auftragnehmern bedacht werden.*